

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 685 Enteignungsanordnung zugunsten der Bergischen Elektrizitätsversorgungs-GmbH, jetzt Wuppertaler Stadtwerke Akt.-Ges. in Wuppertal. S. 435

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 686 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“. S. 435
- 687 Änderung der Betriebssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“. S. 436
- 688 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein“. S. 436
- 689 Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines (Wilhelm Mura). S. 437

Wirtschaft und Verkehr

- 690 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadtwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen). S. 438
- 691 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft, Krefeld). S. 438

Beilage: Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für die Obere und Untere Herbringhauser Trinkwassertalsperre der Wuppertaler Stadtwerke AG.

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 692 Warndienst Rhein NW (WDRh) bei Öl- und Giftgefahr an und auf dem Rhein im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß Erlaß des MELF vom 9. 9. 1969 — Az.: III A 3 — 602/2 — 5855 — und Innenminister — Az.: I C 3/19—39.28.14 —. S. 438
- 693 Vorläufige Wasserschutzverordnung obere und untere Herbringhauser Trinkwassertalsperre. S. 440

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 694 Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Jürgen Wendel. S. 442
- 695 Öffentliche Zustellung (Gerda Graumann geb. Kladetzki). S. 442
- 696 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. August 1971. S. 442
- 697 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Alma Schulz). S. 442
- 698 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches. S. 443
- 699 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Katharina Frank). S. 443
- 700 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Elisabeth Ley geb. Fleischmann — Emmi Tesche geb. Ehrmann). S. 443
- 701 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Waltraud Eszen geb. Range — Christel Eszen — Edith Eszen). S. 443

A.**Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

- 685 **Enteignungsanordnung zugunsten der Bergischen Elektrizitätsversorgungs-GmbH, jetzt Wuppertaler Stadtwerke Akt.-Ges. in Wuppertal**

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 3 32 — 10/51 (4)

Düsseldorf, den 25. August 1971

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Bergischen Elektrizitätsversorgungs GmbH, jetzt Wuppertaler Stadtwerke Akt.-Ges. in Wuppertal für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer 110 kV-Doppelleitung zum Umspannwerk Neviges-Tönischeide, und zwar in der Stadt Neviges im Kreis Düsseldorf-Mettmann.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. August 1972 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung

Truschkowski

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 435

B.**Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 686 **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“**

Der Regierungspräsident
31.14.01—28

Düsseldorf, den 3. September 1971

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ hat in der Sitzung vom 11. Mai 1971 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 22. Juni 1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1962 S. 236) beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

(1) Der Rhein-Wupper-Kreis und die Gemeinden Bergisch Neukirchen, Burg a. d. Wupper, Burscheid,

Dabringhausen, Dhünn, Hückeswagen, Leichlingen, Radevormwald, Wermelskirchen und Witzhelden bilden unter dem Namen

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper einen Zweckverband (Freiverband) auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190).

§ 3

Beteiligungsverhältnis der Mitglieder

Für das Stimmrecht in der Verbandsversammlung (§ 5 Abs. 1), für die Umlegung der Verbandsaufgaben (§ 11) und für die Auseinandersetzung des Vermögens und der Verbindlichkeiten bei der Auflösung des Verbandes (§ 14) gilt folgendes Beteiligungsverhältnis:

| | |
|---------------------|------|
| Rhein-Wupper-Kreis | 20 % |
| Bergisch Neukirchen | 4 % |
| Burg a. d. Wupper | 1 % |
| Burscheid | 14 % |
| Dabringhausen | 2 % |
| Dhünn | 2 % |
| Hückeswagen | 1 % |
| Leichlingen | 15 % |
| Radevormwald | 18 % |
| Wermelskirchen | 21 % |
| Witzhelden | 2 % |

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Es entfallen von den insgesamt 34 Stimmen auf

| | |
|---------------------|---|
| Rhein-Wupper-Kreis | 4 |
| Bergisch Neukirchen | 2 |
| Burg a. d. Wupper | 2 |
| Burscheid | 4 |
| Dabringhausen | 2 |
| Dhünn | 2 |
| Hückeswagen | 2 |
| Leichlingen | 4 |
| Radevormwald | 4 |
| Wermelskirchen | 6 |
| Witzhelden | 1 |

Voetmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Müllenmeister

Mitglied der Verbandsversammlung

Stoevesand

Protokollführerin

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung am 11. Mai 1971 beschlossene Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 3. September 1971
31.14.01—28

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Wurbach

Die vorstehende Satzungsänderung nebst Genehmigungsvermerk wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Ver-

bindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202) und § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684/SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. September 1971
31.14.01—28

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Wurbach

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 435

687 Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“

Der Regierungspräsident
31.14.01—28

Düsseldorf, den 3. September 1971

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ hat in der Sitzung vom 11. Mai 1971 folgende Änderung der Betriebsatzung (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf 1967 S. 282) beschlossen:

§ 4

Zusammensetzung des Werksausschusses

(1) Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper wird ein Werksausschuß gebildet, der aus 17 Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Voetmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Müllenmeister

Mitglied der Verbandsversammlung

Stoevesand

Protokollführerin

Die vorstehende Änderung der Betriebsatzung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ wird hiermit gemäß § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684/SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 3. September 1971
31.14.01—28

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Wurbach

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 436

688 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein“

Der Regierungspräsident
31.14.01—09

Düsseldorf, den 9. September 1971

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Nieder-

rhein" hat in der Sitzung vom 26. Oktober 1970 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 17. Mai 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 435) beschlossen:

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs
für die Errichtung, den Betrieb und die
Unterhaltung der Müllverbrennungsanlage

(1) Zu den Kosten für den Neubau, den Ersatz und die Erweiterung der betriebsfertigen Müllverbrennungsanlage, soweit diese Kosten nicht durch Landeszuschüsse oder sonstige Zuschüsse gedeckt sind, nimmt der Verband Darlehen, ggf. auch von den Verbandsmitgliedern, auf. Umbaukosten am vorhandenen Kraftwerk können, soweit sie in der Höhe nicht vorhersehbar sind, über Umlagen zwischenfinanziert werden. Nach Fertigstellung der Anlage ist eine Umfinanzierung entsprechend Satz 1 vorzunehmen. Die Zwischenfinanzierung hat den Charakter eines Zuschusses und wird bis spätestens 5 Jahre nach Fertigstellung gegen die Verbandsumlage aufgerechnet.

Bruckmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

van Forst

Mitglied der Verbandsversammlung

Saure

Schriftführer

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein" hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1970 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 17. Mai 1968 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 435) beschlossen:

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes
und Gemeinnützigkeit

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, Müll (17) in einer von ihm errichteten und betriebenen Verbrennungsanlage zu vernichten, eingeschlossen ist die Verwertung und Beseitigung der Nebenprodukte und der Reststoffe.

Bei der Müllverbrennungsanlage ist die Müllbeseitigung Hauptzweck (hoheitliche Aufgabe), während der Verkauf bzw. die Verwertung der Wärme und der übrigen Produkte Nebenzweck ist.

(2) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Zweckverbandes richten sich nach den Grundsätzen der Vorschriften über die Eigenbetriebe.

(3) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 18. 8. 1969.

(4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Sie dürfen bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurückerhalten.

(5) Der Verband darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Gewinn der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dieses Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21

Absatz 1 wird durch einen Satz 4 wie folgt ergänzt:

„§ 3 Abs. 6 bleibt unberührt.“

Bruckmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wieczorek

Mitglied der Verbandsversammlung

Saure

Schriftführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung am 26. Oktober und 15. Dezember 1970 beschlossenen Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein" werden hiermit gemäß § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) genehmigt.

Düsseldorf, den 9. September 1971
31. 14. 01 — 09

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Wurbach

Die vorstehenden Satzungsänderungen nebst Genehmigungsvermerk werden hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190 / SGV. NW. 202) und § 8 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 12. September 1969 (GV. NW. S. 684 / SGV. NW. 2020) bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. September 1971
31. 14. 01 — 09

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

Wurbach

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 436

689

Ungültigkeitserklärung eines Waffenscheines

(Wilhelm Mura)

Der Regierungspräsident

25. 1. 262

Düsseldorf, den 2. September 1971

Dem Herrn Wilhelm Mura, geboren am 23. 3. 1925 in Mülheim/Ruhr, wohnhaft in Oberhausen, Huns-

rückstraße 9, ist der am 6. 11. 1968 erteilte Waffenschein Nr. 108/68 zum Führen einer Gaspistole, Kaliber 8 mm, in Verlust geraten. Der Waffenschein wird hiermit für ungültig erklärt. Im Falle der widerrechtlichen Benutzung ist der Waffenschein einzuziehen und der Kreispolizeibehörde Oberhausen zurückzugeben.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 437

Wirtschaft und Verkehr

690 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadtwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen)

Der Regierungspräsident
53. 51 — 13/26

Düsseldorf, den 23. August 1971

Der Stadtwerke Oberhausen Aktiengesellschaft in 42 Oberhausen, Danziger Straße 31, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen
nach § 42 PBefG

von Oberhausen/Broermann-Realschule nach Mülheim-Saarn/Lehnerfeld — im Gemeinschaftsverkehr mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr —, befristet bis zum 31. März 1979, erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 438

691 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft Krefeld)

Der Regierungspräsident
53. 52 — 04/14

Düsseldorf, den 31. August 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Krevag) (Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 PBefG: Fa. Reisedienst Busen, Inh. Heinz Maaßen, Viersen, Gladbacher Straße 491) in 415 Krefeld, Philadelphiastraße 192, Betriebssitz Krefeld, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

von Kempen-St. Hubert/Markt nach Willich-Schiefbahn/Vereinigte Seidenwebereien AG über Kempen-Vorst — Willich-Anrath vom 14. Mai 1971, befristet bis zum 30. April 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:
Kempen-St. Hubert/Markt, Willich-Schiefbahn/Vereinigte Seidenwebereien AG.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:
Vereinigte Seidenwebereien AG, Krefeld.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 438

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

692 Warndienst Rhein NW (WDRh) bei Öl- und Giftgefahr an und auf dem Rhein im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß Erlaß des MELF vom 9. 9. 1969 — Az.: III A 3 — 602/2 — 5855 — und Innenminister — Az.: I C 3/19—39.28.14 —

Der Regierungspräsident
64. II — 372. 6

Düsseldorf, den 1. September 1971

1. Aufgaben des Warndienstes Rhein NW

Gemäß Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. 9. 1969 ist beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf ein Meldekopf eingerichtet, der bei Öl- und Giftgefahr an und auf dem Rhein sowie bei Schadensfällen in und an oberirdischen Gewässern im engeren Einzugsgebiet des Rheines im Lande Nordrhein-Westfalen eine Warnung auslöst.

Verantwortlich für die Durchführung des Warndienstes ist das **Dezernat 64 (Wasserwirtschaft)**, das in Zusammenarbeit mit der **Funkstreifenleitstelle „Martha“** zur Gefahrenabwehr verschiedene Dezernate des Hauses und weitere Stellen einschaltet.

2. Eingang der Meldungen

Meldekopf für alle Öl- und Giftunfälle an und auf dem Rhein und in und an oberirdischen Gewässern im engeren Einzugsgebiet des Rheines ist der

Regierungspräsident in Düsseldorf

Telefon: 8 22 11, nach Dienstschluß: 32 83 29

Telex: 08 584 938.

Funkstreifenleitstelle „Martha“ NST 740, 741, 742 oder überörtliches Pol.-Netz.

Unfallmeldungen können jederzeit von Privatpersonen oder Behörden, insbesondere der Wasserschutzpolizei oder den Ordnungsbehörden erstattet werden.

3. Aufgaben der Funkleitstelle „Martha“

Die Leitstelle leitet sowohl während der Dienststunden als auch außerhalb der Dienststunden eine Meldung über einen Öl- oder Giftunfall an oder auf dem Rhein sofort an folgende Stellen weiter:

- a) Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz, chemischer und radiologischer Dienst Telefon
41 Duisburg, Tausendfensterhaus 94/8 22 62
oder
415 Krefeld, Steinstraße 137 0 21 51/7 10 41
RChD Dr. Lüssem
Wittlaer, Grenzweg 4 02 11/40 43 01
Dr. Gjavotchanoff
Rheinkamp-Repelen
Heidestraße 84 0 28 41/4 61 79
Dr. Klein
Rheinkamp-Repelen
Heidestraße 84 0 28 41/4 62 79

| | |
|--|---|
| Dipl.-Chem. Merkel Rheinhausen, Georgstraße 5 | 0 21 35/27 43 |
| b) Wasserschutzpolizeidirektor Duisburg | 94/2 80 81 |
| c) Regierungspräsident in Köln, wenn dessen Dienstbezirk betroffen ist. Leitstelle „Edwin“. | 92/2 09 01 |
| d) Dezernat 64. II (Wasserwirtschaft) | |
| Dr.-Ing. Mertens Düsseldorf, Scheurenstr. 9 | Nst. 5 69 1 33 81 |
| RBR Ruchay Monheim, Jahnstraße 19 | Nst. 5 75 0 21 73/5 81 83 |
| RBAss. Unterberg Mettmann, Breslauer Str. 28 | Nst. 5 71 0 21 04/7 19 57 |
| Dipl.-Chem. Köller Langenfeld, Birkenweg 10 | Nst. 6 04 oder 3 03 24 77 0 21 73/28 56 |
| RBD Strohe RBAss. Schneider Köln, Eckertstraße 8 | Nst. 5 76 Nst. 5 84 02 21/41 71 33 |
| ROBAR Braas Lank, Wasserstraße 51 | Nst. 5 68 0 21 50/28 37 |

Weitere Benachrichtigungen veranlaßt das Dezernat 64. II.

Meldungen, die während der Dienststunden über die Telefonzentrale des Regierungspräsidenten eingehen, laufen beim Dezernat 64. II direkt auf.

4. Aufgaben des Dezernats 64. II (Wasserwirtschaft)

Der Wasserwirtschaftsdezernent, der während oder außerhalb der Dienststunden die Meldung über einen Unfall auf dem Rhein erhält, prüft unverzüglich, ob eine Öl- oder Giftwarnung zu geben ist (s. u. a. Handbuch „Hommel“).

Wenn keine Öl- oder Giftwarnung ausgesprochen wird, so ist die Meldung in einem kurzen Vermerk festzuhalten und der Vorgang damit abzuschließen.

Ist zu vermuten, daß der gemeldete Unfall zu einer Gefahr für die Trinkwasserversorgung oder die öffentliche Sicherheit führen kann, so ist eine **Vorauswarnung** an die unter Ziffer 5. angegebenen Stellen zu geben.

Besteht eine akute Gefahr für die Trinkwasserversorgung oder die öffentliche Sicherheit, die besondere überörtliche Sicherheitsvorkehrungen erforderlich macht, so ist nach Abstimmung mit den je nach Sachlage betroffenen Dezernaten des Hauses (s. Anhang II) eine **Hauptwarnung** an die unter Ziffer 6. genannten Stellen zu geben.

Sobald Kriterien für eine Hauptwarnung anstehen, informiert der Wasserwirtschaftsdezernent das Dezernat 22, damit für einen möglichen Katastrophenfall dem Dezernat 22 die Entscheidungsgrundlagen rechtzeitig bekannt sind.

5. Vorauswarnung

Die Vorauswarnung wird vom Wasserwirtschaftsdezernenten, außerhalb der allgemeinen Bürodienstzeit auf sein Ersuchen von der Leitstelle „Martha“ an nachfolgend aufgeführte Stellen gegeben:

Stichwort: Unfall an oder auf dem Rhein — Vorauswarnung —

Mit der Vorauswarnung oder unmittelbar danach sind folgende Angaben zu machen:

Meldende Stelle
Unfallort (Strom-km)
Art, Umfang und Zeitpunkt des Unfalls
Telefon

- Landesanstalt für Gewässer-
kunde siehe 3. a)
- Wasserschutzpolizeidirektor
siehe 3. b)
- Regierungspräsident in Köln
siehe 3. c)
- Stadtwerke Düsseldorf
91/82 11
mit der ausdrücklichen Bitte,
die in der Liste der Rhein-
wasserwerke im Anhang IV
angegebenen Wasserwerke
und eine holländische Sta-
tion zu warnen
- Rijkswaterstaat, Den Haag 00 31 70/26 40 11
oder 24 55 71
oder Rijksvoorlichtingsdienst 00 31 70/18 38 30
- je nach Sachlage die Kreis-
polizeibehörden und Kreis-
ordnungsbehörden stromun-
terhalb, sofern die Gefahr
einer Kontamination an den
Stromufern oder Anlagen
besteht. Die Entscheidung
trifft der Wasserwirtschafts-
dezernent.

Nach dem Aussprechen der Vorauswarnung ist der Vorgang vom Dezernat 64. II so lange zu verfolgen, bis keine Gefahr mehr besteht bzw. zu besorgen ist.

6. Hauptwarnung

Im Fall der Hauptwarnung hat der Wasserwirtschaftsdezernent unverzüglich mit Hilfe der Leitstelle „Martha“ die nachstehend aufgeführten Stellen zu warnen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Außerhalb der Dienststunden nimmt der Wasserwirtschaftsdezernent zur Durchführung seiner Aufgaben umgehend mit der Leitstelle „Martha“ Kontakt auf. Falls es die Gefahrenlage erfordert, begibt er sich unverzüglich in das Dienstgebäude und trifft dort die notwendigen Anordnungen.

Die Beamten der Leitstelle „Martha“ unterstützen den Wasserwirtschaftsdezernenten bei seinen Aufgaben.

Stichwort: Unfall an oder auf dem Rhein
— Hauptwarnung —

Inhalt der Meldung: Unfallort (Strom-km), Art, Umfang, Zeitpunkt des Unfalls

- alle unter Ziffer 5 genannten Stellen
- Herrn Regierungspräsidenten, Herrn Regie-
rungsvizepräsidenten, Pressereferent über
„Martha“
- Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten
Telefon 4 56 31
Min.-Rat Häringer
Düsseldorf, Am Hain 9 43 23 92
Reg.-Bau-Dir. Tramm
Düsseldorf-Oberkassel
Wildenbruchstraße 107 5 18 70
- Kreisordnungsbehörden am Rhein-
strom stromunterhalb der Schadens-
stelle (siehe Anhang III)

e) je nach Sachlage weitere Stellen (siehe Liste Anhang V).

7. Katastrophenalarm

Ist ein Öl- oder Giftunfall eine Katastrophe, so wird nach Abstimmung zwischen Dezernat 22 und Dezernat 64 vom Dezernat 22 Katastrophenalarm ausgelöst.

Die Durchführung der Katastrophenabwehr erfolgt gemäß RdErl. Innenminister vom 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151).

8. Entwarnung

Eine Entwarnung ist nicht in allen Fällen erforderlich. Der Wasserwirtschaftsdezernent entscheidet je nach Sachlage, welchen gewarnten Stellen Kenntnis von der Beseitigung der drohenden oder bestehenden Gefahr zu geben ist.

9. Schlußbestimmung

Der „Warndienst Rhein“ enthält als Anlagen für den Gebrauch im Hause des Regierungspräsidenten Düsseldorf:

- Anhang I Darstellung der Melde- und Warnwege
- Anhang II Dezernate, die je nach Sachlage zu beteiligen sind
- Anhang III Ordnungsbehörden am Rheinstrom und Übersichtskarte Rheinstrom in NW
- Anhang IV Liste der Rheinwasserwerke
- Anhang V Liste der Stellen, die je nach Sachlage im Falle der Hauptwarnung zu warnen oder zu beteiligen sind
- Anhang VI Katalog wassergefährdender Flüssigkeiten.

Alle unter den vorstehenden Ziffern 1. bis 9. genannten Anschriften und Fernsprechnummern sind halbjährlich vom Dezernat 64 auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

In Vertretung

Knop

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 438

693 Vorläufige Wasserschutzverordnung obere und untere Herbringhauser Trinkwassertalsperre

Der Regierungspräsident
64.17.02—99

Düsseldorf, den 1. September 1971

Ordnungsbehördliche Verordnung über die vorläufige Anordnung von Genehmigungspflichten zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung aus der oberen und unteren Herbringhauser Trinkwassertalsperre der Stadtwerke Wuppertal Aktiengesellschaft — vorläufige Wasserschutzverordnung obere und untere Herbringhauser Trinkwassertalsperre —

Aufgrund des § 25 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — Landeswassergesetz — (LWG) vom 22. Mai 1962 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Seite 235 — GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77 —), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und der §§ 27, 29—37

des Ordnungsbehördengesetzes — OBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 790) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ist zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers im Einzugsgebiet der oberen und unteren Herbringhauser Trinkwassertalsperre der Stadtwerke Wuppertal (Wasserwerksbetreiber) die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes im Bereich der Gemarkungen

Beyenburg, Fluren 8 tlw.; 9 tlw.; 13 tlw.;
Lennep, Fluren 10 tlw.; 11 tlw.; 12 tlw.;
Lüttringhausen, Fluren 30 tlw., 43 tlw.; 44 tlw.;
45; 46 tlw.) 47 tlw.; 48 tlw.; 49 tlw.; 50 tlw.;

beabsichtigt.

(2) Über die äußere Begrenzung des zu schützenden Gebietes gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick. Die Begrenzung ist hierin blau eingetragen. Im einzelnen ergibt sich die genaue Begrenzung aus einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 (vorläufige Schutzgebietskarte). Die äußere Begrenzung ist hier ebenfalls in blauer Farbe eingetragen. Die Anlage und die vorläufige Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf
— Obere Wasserbehörde —
2. bei dem Oberstadtdirektor in Wuppertal
— Untere Wasserbehörde —
3. bei dem Oberstadtdirektor in Remscheid
— Untere Wasserbehörde —.

§ 2

Schutzbestimmung

Die nachfolgend in § 3 aufgeführten Handlungen werden nach Festsetzung des Wasserschutzgebietes voraussichtlich zumindest von einer Genehmigung abhängig sein. Es wird daher vorläufig angeordnet, daß diese Handlungen bereits jetzt einer Genehmigung bedürfen.

§ 3

Genehmigungspflichten

In dem gemäß § 1 geschützten Gebiet sind genehmigungspflichtig:

1. Die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art, sowie die Errichtung oder Veränderung von Anlagen kommunaler Eigenbetriebe und Eigengesellschaften,
2. die Errichtung von baulichen Anlagen jeder Art,
3. jede Errichtung und jede Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung sowie von Anlagen zum Sammeln oder Ansammeln wassergefährdender Stoffe,
4. die Errichtung von militärischen Anlagen sowie die Durchführung von Übungen und Transporten zu Übungen der Truppen, der Polizei und ähnlichen Organisationen,

5. Die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
6. die Errichtung von Parkplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer öffentlichen Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen, Flugplätzen und die Einrichtung von Einflugschneisen zu Flugplätzen,
8. die Errichtung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
9. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grund- und Oberflächenwasser,
10. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
11. das Einbringen von Stoffen jeder Art in das Grund- und Oberflächenwasser,
12. das Entleeren von Fahrzeugen der Fäkalienabfuhr,
13. die Errichtung und Veränderung von Abwasser-sammel- und -sickergruben,
14. die Errichtung oder Veränderung von Einleitungs-, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwasser,
15. Anlage und Betrieb von Camping- und Lagerplätzen sowie das Zelten, Baden, Lagern und die Ausübung des Wassersportes,
16. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen und Straßen,
17. die Anlage von Gärfuttermieten und -silos,
18. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung, mit Ausnahme der Nutzung als Wiesen, Weiden oder Forsten,
19. der Gebrauch von offenen radioaktiven Stoffen,
20. die Versenkung radioaktiver Stoffe,
21. das Waschen und die Pflege von Kraftfahrzeugen an und in der Nähe von Gewässern,
22. die Durchführung motorsportlicher Veranstaltungen,
23. das Füttern von Fischen in Gewässern, deren Ablauf oder Überlauf, wenn auch nur vorübergehend, oberirdischen Gewässern zufließen.

§ 4

Genehmigung

(1) Über die Genehmigungen entscheidet für die Gemarkung Beyenburg die untere Wasserbehörde in Wuppertal und für die Gemarkungen Lennep und Lüttringhausen die untere Wasserbehörde in Remscheid. Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedür-

fen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten.

Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie, wenn die Entscheidung nicht dem Regierungspräsidenten zusteht, des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde. Mit dem Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gilt das der oberen als erteilt.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Wasserwirtschaftsamtes Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grund- und Oberflächenwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 5

Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1971
64.17.02—99

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 440

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

694

Verlust eines Polizeidienstausweises (Polizeikommissar Jürgen Wendel)

Der Polizeipräsident

Essen, den 2. September 1971

Der Polizeidienstausweis Nr. 1731 der Kreispolizeibehörde Essen ist in Verlust geraten und für ungültig erklärt worden.

Der Ausweis war ausgestellt für den Polizeikommissar Jürgen Wendel, geboren 31. 12. 1943 in Schwäbisch Hall, wohnhaft in Essen-Borbeck, Schloßstraße 189.

In Vertretung

Nordbeck

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 442

695

Öffentliche Zustellung (Gerda Graumann geb. Kladetzki)

Der Oberkreisdirektor des Kreises Düsseldorf-Mettmann — Straßenverkehrsamt — in Mettmann hat die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 12. 5. 1971 über die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 4 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) an Frau Gerda Graumann geb. Kladetzki, geboren 20. 2. 1935 in Erkrath, zuletzt wohnhaft in Hösel, Bruchhauser Straße 5, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, angeordnet.

Der Bescheid über die Entziehung der Fahrerlaubnis kann in Mettmann, Kreishaus, Düsseldorfer Straße 26, Zimmer 24, eingesehen werden.

Mettmann, den 1. September 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann

Der Oberkreisdirektor

Im Auftrage

Weiste

Kreisverwaltungsrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 442

696

Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 25. August 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969

(BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) in der Fassung vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), der §§ 285, 291 bis 296 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 16. April 1971 (BGBl. I S. 354) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Geldern folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem im Geflügelbestand des Herrn Hermann Sprünken, 4172 Straelen-Vossum, 23, Klingshof, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

§ 2

Zum Sperrbezirk wird erklärt:

Von der Stadt Straelen der Ortsteil Vossum, der begrenzt wird von der B 58 (Geldern—Straelen) und der Landstraße 394 (Straelen—Walbeck).

§ 3

Lebendes Geflügel darf aus dem Sperrbezirk nicht entfernt werden. Das gesamte Geflügel unterliegt der Sperre im Gehöft. Die Durchfuhr von lebendem Geflügel durch den Sperrbezirk ist verboten. Geflügelausstellungen und der Handel mit lebendem Geflügel auf Märkten sowie der Handel im Sinne von § 20 Abs. 3 des Viehseuchengesetzes sind verboten.

§ 4

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen der §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes bestraft oder als Ordnungswidrigkeit geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Geldern, den 25. August 1971

Kreis Geldern

Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde

Ebbert

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 442

697

Aufgebot eines Sparkassenbuches (Alma Schulz)

Frau Alma Schulz, 5030 Hürth-Kendenich, Frentzenhofstraße, hat das auf ihren Namen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 166 der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld/Rhld., den 6. September 1971

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand

Kratz i. A. Stein

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 442

**698 Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 21 208 459 wird gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 7. September 1971

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 443

**699 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Katharina Frank)**

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18 513 978 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Katharina Frank, Solingen, Halfesweg 43, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. Dezember 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 8. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 443

**700 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Elisabeth Ley geb. Fleischmann —
Emmi Tesche geb. Ehrmann)

In der Aufgebotssache der Frau Ursula Karbach, Solingen 11, Landwehrstraße 8, wird folgender Be-

schluß gefaßt: Das Sparkassenbuch Nr. 17 030 123 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf Namen Elisabeth Ley geb. Fleischmann, Solingen 11, Aufderhöher Straße 12, wird für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

In der Aufgebotssache der Frau Emmi Tesche geb. Ehrmann, Solingen, Lortzingstraße 6, wird folgender Beschluß gefaßt: Die Sparkassenbücher 15 344 179 und 15 357 247 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Frau Emmi Tesche geb. Ehrmann, Solingen, Lortzingstraße 6, werden für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 2. September 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel Weihs

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 443

**701 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

(Waltraud Esgen geb. Range — Christel Esgen —
Edith Esgen)

Die von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 77 162 und 72 571, lautend auf den Namen Waltraud Esgen geb. Range, Remscheid, Eschenstr. 6, werden gemäß § 28 (2) 6 für kraftlos erklärt.

Das von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 54 082, lautend auf den Namen Christel Esgen, Bergisch Born, Bornefelder Straße 29, wird gemäß § 28 (2) 6 für kraftlos erklärt.

Das von der Amts-Sparkasse Wermelskirchen ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 39 033, lautend auf den Namen Edith Esgen, Bergisch Born, Bornefelder Straße 29, wird gemäß § 28 (2) 6 für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 3. September 1971

Amts-Sparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

Corts Tophoven

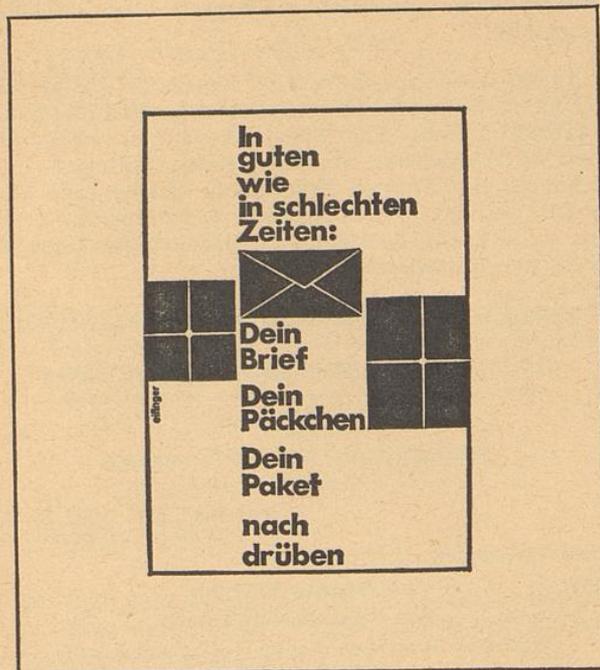
Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 443

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Redaktionsschluß: Amtsblatt: Freitag, 10 Uhr,
Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10 Uhr.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

| | | |
|---------------------|------------|------------|
| Hartwurst | } zusammen | bis 1000 g |
| Speck | | |
| Eierteigwaren | | |
| Traubenzucker | | |
| Babynahrung | | |
| Obst und Südfrüchte | | |

Bis je 500 g

| | | |
|------------------|------------|------------|
| Margarine | } zusammen | bis 1000 g |
| Butter | | |
| andere Fette | | |
| Nüsse | | |
| Mandeln | | |
| Zitronat | | |
| Rosinen | | |
| Backobst | | |
| Kekse, Teegebäck | | |

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis je 300 g

Schokoladewaren
Bis je 250 g
 Kaffee
 Kakao
 Milchpulver
 Käse

Bis je 50 g

Eipulver
 Tabakwaren
 (höchstens 40 Zigaretten
 oder 8 Zigarren
 oder 20 Zigarillos
 oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,- DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
 Nähadeln, Stopf- und Stricknadeln
 Nähzubehör (Garne usw.)
 Perlmutterknöpfe
 Reißverschlüsse usw.

Bis 5,- DM

Babyartikel
 Babywäsche
 Damenstrümpfe
 Herrensocken (Kräuselkrepp)
 moderne Hosenträger
 Schals, Tücher
 Wolle

Über 5,- DM

Anoraks
 Bettwäsche
 Blusen
 Grobleinen
 Kinderkleidung
 Lederhosen
 Oberwäsche, Unterwäsche
 Pullover
 Miederwaren
 Schirme (Knirpse)
 Schuhe und Zubehör
 waschbare Krawatten
 Wolle und Wollwaren
 Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,- DM

Etuis
 Geldbörsen
 Taschenmaniküren

Über 5,- DM

Aktentaschen, Kollegmappen
 Brieftaschen

Einkaufstaschen
 Geldbörsen
 Handschuhe
 Handtaschen
 Reisenecessaires
 Taschenmaniküren
 Lederhandschuhe
 Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
 Bleistifte
 Minen für Kugelschreiber
 Blumensamen
 Gasanzünder
 Haarklammern
 Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
 (wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
 klingeln, Gesichtswasser, Hautcreme,
 Babycreme, Haarwasmittel, Papier-
 taschentücher, Toilettenpapier)
 Klebstoff in Tuben
 Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
 Schulhefte
 Schwämme
Feinwaschmittel
 Zeichenblocks
 Fahrradzubehör
 Feuerzeuge
 Glühbirnen
 Laubsägen
 Scheren, Taschenmesser
 Spielsachen, Gummibälle
 Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topfschrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.